

Datenerfassungsbogen für Kaufverträge

1. Persönliche Daten

a) Verkäufer	Verkäufer 1	Verkäufer 2
Familienname		
Vorname		
Geburtsname		
Postanschrift		
Geburtsdatum		
Verheiratet?	Ja Nein	Ja Nein
Notarieller Ehevertrag?	Ja Nein	Ja Nein
Telefon (tagsüber)		
E-Mail*		
Steuer-IdentifikationsNr. (11-stellig; nicht SteuerNr.)		
Staatsangehörigkeit		

b) Käufer	Käufer 1	Käufer 2
Familienname		
Vorname		
Geburtsname		
Postanschrift		
Geburtsdatum		
Verheiratet?	Ja Nein	Ja Nein
Notarieller Ehevertrag?	Ja Nein	Ja Nein
Telefon (tagsüber)		
E-Mail		
Steuer-IdentifikationsNr. (11-stellig; nicht SteuerNr.)		
Staatsangehörigkeit		
Erwerb (z.B. je ½)		

2. Vertragsdaten

a) Vertragsobjekt (Grundbuch)

Gemarkung	
Flur-Nummer(n)	
Evtl. postalische Bezeichnung	

b) Kaufpreis/Sonstiges

Gesamtkaufpreis	
Mobiliar etc. mitverkauft?	Nein Ja, Kaufpreis dafür: (Liste der Gegenstände bitte beifügen)
Bebaut? Baujahr?	Nein, auch nicht bebaubar Nein, aber Bauplatz Ja, Baujahr:
Vermietet/Verpachtet?	Nein Ja
Derzeitiger Mieter/Pächter?	Käufer Dritte Person
Wird Miet-/Pachtvertrag vom Käufer übernommen?	Nein Ja
Räumung des Anwesens?	Nein Ja, Räumung bis zum:

c) Bankverbindung Verkäufer (für Kaufpreisgutschrift)

Name der Bank	
IBAN (internat. Konto-Nr.)	

d) Kaufpreisfinanzierung (ggf. mit Bank klären)

	Nein Ja
Nimmt der Käufer ein Bankdarlehen auf, um den Kaufpreis zu bezahlen?	<p style="text-align: center;"><u>Wichtiger Hinweis:</u></p> <p>Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass seine Bank die Grundschuld-Unterlagen beim Notariat einreicht, spätestens einen Werktag vor dem Kauftermin. Ansonsten muss der Käufer einen weiteren Termin für die Protokollierung der Grundschuld vereinbaren.</p>

e) Besonderheiten

3. Auftrag an den Notar

Die Notare Dr. Stefan Gutheil und Johannes Schwarzmann in Miltenberg werden beauftragt, das Beurkundungsverfahren einzuleiten und dafür den Entwurf zu erstellen sowie ggf. Auszüge aus dem Grundbuch bzw. dem Handelsregister einzuholen. Der Auftrag wird mit Zusendung dieses Datenblatts an das Notariat in Miltenberg erteilt.

Auch wenn es nicht zu einer Beurkundung kommt, fallen Notarkosten an.

Die Notarkosten sind dann je nach Verfahrensstand der Höhe nach gestaffelt und können die eigentliche Beurkundungsgebühr erreichen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn der Entwurf vollständig nach den Angaben der Auftraggeber erstellt wurde.

Bei einer späterer Beurkundung im selben Notariat werden die vorstehenden Gebühren auf die Beurkundungsgebühren angerechnet, fallen also nicht gesondert an. Dies aber nur dann, wenn die Beurkundung „demnächst“ erfolgt, also regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Beurkundungsauftrag.

* Mit Angabe der E-Mail erkläre ich mich mit einer unverschlüsselten E-Mail- Kommunikation einverstanden. Anderenfalls bitte keine E-Mail angeben!